



**ANTRAG**  
**AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG VOM 09. APRIL 2022:**

---

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes beantragt, dass die Vertreterversammlung die beiliegende Reisekostenordnung für den Landesverband beschließt.

**Begründung:**

Zum 1. Januar 2022 ist ein neues Landesreisekostengesetz des Landes NRW in Kraft getreten. Durch eine geänderte Gliederung sind die gleitenden Verweise in der Reisekostenordnung unseres Landesverbandes vom 01.05.2014 nicht mehr korrekt. Entsprechende redaktionelle Änderungen wurden daher vorgenommen. Zudem wurde die Mitnahmeentschädigung für Sachen und Kraftfahrzeuganhänger ermöglicht, da die Mitnahme von Sachen (z.B. Ausstellungsmaterial) und Kraftfahrzeuganhänger (z.B. Schulungsanhänger für Bienengesundheit) regelmäßig vorkommt. Außerdem wurde die Ziff. 9 neu eingefügt, die als Auslegungshilfe die Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz des Landes NRW vorsieht.



## REISEKOSTENORDNUNG NACH ZIFF. 12 ABS. 2 GESCHÄFTSORDNUNG

1. Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Reisekosten, Tagegeldern für Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und sonstige während der Reise entstandene Nebenkosten für Dienstreisen der Bediensteten, der Vorstandsmitglieder und der Obleute des Landesverbandes sowie seitens des Vorstandes für besondere Aufgaben beauftragte Personen. Dienstreisen sind Reisen, die zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Geschäftsstelle für die Bediensteten bzw. des Wohnortes der anderen oben aufgeführten Personen erfolgen. Sie dienen den Interessen des Landesverbandes und sind zur Erledigung des Satzungszweckes und der Aufgaben nach § 2 der Satzung erforderlich. Dienstreisen der Bediensteten des Landesverbandes können durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden angeordnet werden. Art und Umfang der Dienstreisen richten sich nach den Erfordernissen.
2. Bezieht sich diese Reisekostenordnung auf das Landesreisekostengesetz des Landes NRW (LRKG) so ist diese in der aktuell gültigen Fassung anzuwenden.
3. Dienstreisen der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Landesverbandes im Vorfeld anzuzeigen. Nach Möglichkeit sind die Dienstreisen innerhalb des Geschäftsführenden Vorstandes abzustimmen. Ist mit Kosten von über 300 € für eine Dienstreise zu rechnen, so ist die Notwendigkeit der Reise den anderen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes zumindest mitzuteilen. Dienstreisen der anderen unter Ziff. 1 genannten Personen sind im Vorfeld durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden zu genehmigen und dann der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer anzuzeigen.
4. Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft bei der Wohnung. Wird die Dienstreise von Bediensteten an der Geschäftsstelle angetreten oder beendet, tritt diese an die Stelle der Wohnung.



5. Die Fahrtkostenerstattung für Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 LRKG. Alternativ zu regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln kann generell auch ein privates Kraftfahrzeug oder Fahrrad genutzt werden. Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach § 5 Abs. 1 LRKG und die Mitnahmeentschädigungen nach § 5 Abs. 2 bis 4 LRKG. Liegen triftige Gründe für die Benutzung eines Flugzeuges, Miet- oder Car-Sharing-Fahrzeuges vor, so werden die Kosten nach vorausgehender Genehmigung der Dienstreise durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Beifügung eines Kostenvoranschlages erstattet.
6. Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen wird entsprechend § 6 Abs. 1, 2 und 4 LRKG gezahlt.
7. Übernachtungskosten werden nach § 7 LRKG und Nebenkosten nach § 8 LRKG erstattet.
8. Für die Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen gelten die Regelungen des § 13 LRKG.
9. Zur Auslegung einzelner Bestimmungen, insbesondere jener auf Grundlage des LRKG, sind die Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz des Landes NRW (VVzLRKG) in seiner aktuellen Fassung heranzuziehen. Abweichungen hiervon regelt die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende.
10. **Diese Reisekostenordnung ersetzt die Reisekostenordnung vom 01. Mai 2014 und tritt am 01.05.2022 in Kraft.**